

15.02.12

Vk

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen

A. Problem und Ziel

Durch die Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009 und 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates wird die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und der Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrs neu geregelt. Das deutsche Recht wird an das geänderte EU-Recht angepasst. Dabei sind auch einige Anpassungen in der Kostenverordnung erforderlich.

B. Lösung

Änderung der Kostenverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Länder und Gemeinden: Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Einführung des neuen Gebührentatbestandes für die Wiedergestattung, der auf einer Änderung des Gemeinschaftsrechts beruht, entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die vorgesehene Gebühr beträgt bis zu 50 Prozent der Gebühr für die Vornahme der entsprechenden Amtshandlung (Genehmigung). Der zusätzliche Erfüllungsaufwand ist in Folge der zu erwartenden äußerst geringen Anzahl an Fällen jedoch als vernachlässigbar einzustufen.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für Unternehmen, Verwaltungen, Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben. Die Verordnung verursacht keine Bürokratiekosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Einführung des neuen Gebührentatbestandes für die Wiedergestattung, der auf einer Änderung des Gemeinschaftsrechts beruht, entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Dieser ist für die Verwaltung auf Länderebene in Folge der zu erwartenden äußerst geringen Anzahl an Fällen jedoch als vernachlässigbar einzustufen.

F. Weitere Kosten

Kosten, insbesondere für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme, entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 83/12

15.02.12

Vk

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 13. Februar 2012

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Horst Seehofer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für
Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personen-
verkehr mit Kraftfahrzeugen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Pofalla

Erste Verordnung
zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen
oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen
Vom ...

Auf Grund des § 57 Absatz 1 Nummer 10 des Personenbeförderungsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2691) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung:

Artikel 1

Die Anlage zur Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15. August 2001 (BGBl. I S. 2168), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 8. November 2007 (BGBl. I S. 2569) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Teil I Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Spalte „Rechtsgrundlage“ wie folgt gefasst:

„§ 2 Absatz 1 Nummer 3 PBefG in Verbindung mit §§ 42, 52, 53 PBefG, Artikel 5 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 88) oder Artikel 18 Absatz 4 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße vom 21. Juni 1999 (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1).“

- b) In Nummer 2 wird die Spalte „Rechtsgrundlage“ wie folgt gefasst:
„§ 2 Absatz 1 Nummer 3 PBefG in Verbindung mit §§ 43, 52, 53 PBefG, Artikel 5 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 oder Artikel 18 Absatz 5 Unterabsatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße.“
- c) In Nummer 5 wird die Spalte „Rechtsgrundlage“ wie folgt gefasst:
„§ 39 Absatz 1 PBefG, Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 oder Anhang 7 Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße.“
- d) In Nummer 6 wird die Spalte „Rechtsgrundlage“ wie folgt gefasst:
„§ 39 Absatz 6 Satz 1 und 2 PBefG, Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 oder Anhang 7 Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße.“
- e) In Nummer 7 wird die Spalte „Rechtsgrundlage“ wie folgt gefasst:
„§ 40 Absatz 2 Satz 1 PBefG, Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 oder Anhang 7 Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße.“
2. Der Teil III Sonstige Gebühren wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Spalte „Gegenstand“ wird wie folgt gefasst:
„Erteilung oder Verlängerung einer Gemeinschaftslizenz“.
- bb) Die Spalte „Rechtsgrundlage“ wird wie folgt gefasst:
„Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 oder Artikel 17 Absatz 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizeri-

schen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße.“

- b) In Nummer 6 wird die Spalte „Rechtsgrundlage“ wie folgt gefasst:
 „§ 17 Absatz 1 und 2 Satz 2 PBefG, Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009, oder Anhang 7 Artikel 5 Absatz 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße.“
- c) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr Euro
„12.	Wiedergestattung der Führung von Personenkraftverkehrsgeschäften	§ 25 a Satz 3 PBefG,	bis zu 50 % der Gebühr für die Vornahme der entsprechenden Amtshandlung (Genehmigung) vorgesehenen Gebühr.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für Verkehr,
 Bau und Stadtentwicklung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Wesentlicher Inhalt der Verordnung und der zu Grunde liegenden EU-Bestimmungen

Durch die Verordnungen (EG) Nr. 1071/2009 und 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates wird die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und der Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt grundlegend neu geregelt. Das deutsche Recht wird an das geänderte EU-Recht angepasst. Die Änderungen haben auch Anpassungen bei der Kostenverordnung zur Folge.

II. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Verordnung verursacht keine zusätzlichen Haushaltsausgaben oder zusätzlichen Verzugsaufwand.

III. Kosten

Kosten, insbesondere für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

IV. Erfüllungsaufwand und Bürokratiekosten

Für die Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Für die Wirtschaft entsteht durch die Einführung des neuen Gebührentatbestands für die Wiedergestattung zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Anpassung des Kostenrechts beruht auf Änderungen des Gemeinschaftsrechts. Im Fall des Gebührentatbestands für die Wiedergestattung ist der zusätzliche Erfüllungsaufwand jedoch in Folge der zu erwartenden äußerst geringen Anzahl an Fällen als vernachlässigbar einzustufen.

Für die Verwaltung entsteht durch die Einführung des neuen Gebührentatbestandes für die Wiedergestattung, der auf einer Änderung des Gemeinschaftsrechts beruht, zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Dieser ist für die Verwaltung auf Länderebene in Folge der zu erwartenden äußerst geringen Anzahl an Fällen jedoch als vernachlässigbar einzustufen.

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt oder abgeschafft.

V. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen der Regelung sind nicht gegeben. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

VI. Nachhaltigkeit

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Verordnung berührt keine Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung.

A. Besonderer Teil – zu den Einzelvorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstaben a bis e und Nummer 2 Buchstaben a und b:

Anpassung an das Gemeinschaftsrecht. Hier wurden die entsprechenden Rechtsgrundlagen aus der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 bzw. aus der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 übernommen.

Zu Nummer 2 Buchstabe c:

Das Personenbeförderungsrecht kennt bisher kein Verfahren zur Untersagung der Führung von Personenkraftverkehrsgeschäften und dementsprechend auch kein Wiedergestattungsverfahren. Kommt es gegenüber dem Unternehmer oder dem Verkehrsleiter zu einer Untersagung und nachfolgend zu einer Wiedergestattung der Führung von Personenverkehrsgeschäften, ist deshalb – sofern es um die Berufszulassung beim Verkehr mit Kraftomnibussen geht – neben der einzuführenden nationalen Regelung auch eine Gebührenregelung erforderlich. Die Schaffung der Nummer 12 im Teil III trägt diesem Umstand Rechnung. Es bedarf dabei einer umfangreichen Einzelfallprüfung. Da diese sich aber auf die persönliche Zuverlässigkeit bezieht, bedarf es keiner vollumfänglichen Prüfung wie bei einer Genehmigung. Andererseits hat die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob zwischenzeitlich weitere Verstöße im Inland oder in anderen Mitgliedstaaten registriert worden sind, die einer Wiedergestattung entgegenstehen könnten. Zudem wäre dem nationalen Register die Wiedergestattung mitzuteilen, damit die „Sperrung“ im Register aufgehoben wird. Daher sind bis zu 50 Prozent der Gebühr für die Vornahme der entsprechenden Amtshandlung (Genehmigung) vorgesehenen Gebühr sachgerecht.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die Vorschrift über das Inkrafttreten.

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
NKR-Nr. 1895: Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Wirtschaft, Verwaltung sowie Bürgerinnen und Bürger. Durch die Einführung eines neuen Gebührentatbestandes können marginale Kosten für die Wirtschaft entstehen.

Im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags hat der NKR keine Bedenken gegen das oben genannte Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Wittmann
Berichtersteller